

AUSSENBEREICHSSATZUNG

der Gemeinde Stegen für den Bereich "Berlachen" im Ortsteil Eschbach

Nach § 4 Abs. 4 des BauGB – Maßnahmengesetzes vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) in Verbindung mit § 35 BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1994 (BGBl. I S. 466) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.11.1993 (GBl. S. 657) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 16.05.1995 für den Bereich "Berlachen" im Ortsteil Eschbach folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich "Berlachen" der Gemeinde Stegen. Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der als Anlage zur Satzung beigefügte Lageplan i.d.F. vom 17.01.1994 maßgebend.

§ 2 – Rechtsfolgen und allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- (2) Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
- (3) Im Satzungsentwurf bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1, 2 und 4 BauGB im übrigen unberührt.

§ 3 - Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleineren Handwerksbetrieben

(1) Im Geltungsbereich der Satzung gilt allgemein folgendes:

- a) Bauliche Erweiterungen von bestehenden Gebäuden oder Nutzungsänderungen zu Wohnzwecken sind bis zu einer Größe von 1/3 des vorhandenen Gebäudebestandes zulässig.
- b) Insgesamt dürfen dabei nicht mehr als 2 Wohnungen und 1 Einliegerwohnung je Wohngebäude eingerichtet werden.

(2) Darüberhinaus gilt in den einzelnen Bereichen folgendes:

- a) Auf dem Flst.-Nr. 46 ist die Errichtung von max. 1 Wohngebäude als freistehendes Einzelhaus oder die Errichtung von max. 1 Handwerksbetrieb mit einem dazugehörigen Wohngebäude zulässig.
- b) Auf dem Flst.-Nr. 47 ist die Errichtung von max. 2 Wohngebäuden als freistehende Einzelhäuser oder die Errichtung von max. 2 Handwerksbetrieben mit je einem dazugehörigen Wohngebäude zulässig.
- c) In dem im Lageplan besonders gekennzeichneten Bereich ist über die nach § 2a) dieser Satzung zulässigen Vorhaben hinaus die Errichtung eines Altenteilerhauses gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB zugunsten des landwirtschaftlichen Anwesens auf Flst.-Nr. 46 zulässig.
- d) Sonstige Festsetzungen für geplante Bauvorhaben im Bereich der Flst.-Nrn. 46 und 47
 - aa.) Maß der baulichen Nutzung
 - Wandhöhe: max. 4,00 m, gemessen von der OK Straße, Achse, in der Mitte der Grundstücksseite, von der aus das Flurstück seine Zufahrt erhält, bis Schnittpunkt Außenwand mit OK Dachhaut
 - Firsthöhe: max. 10,00 m, gemessen von OK Straße, Achse, in der Mitte der Grundstücksseite, von der aus das Flurstück seine Zufahrt erhält
 - Zahl der Vollgeschosse: $II = I + ID$
(Dachgeschoß zählt als anrechenbares Vollgeschosß)
 - bb.) Dachneigung: 40 - 45°
 - cc.) Für die Stellung der Gebäude sind die im Lageplan eingetragenen Firstrichtungen maßgebend.
 - dd.) Es sind nur Garagen mit Satteldach zulässig.

§ 4 - Erhaltung von Gehölzbestand

Die im Lageplan eingetragenen Bäume sind zu erhalten. Bei Ausfall ist entsprechend Ersatz zu leisten.

§ 5 - Gewässerschutz

- (1) Beidseitig des im Lageplan im Bereich des Flst.-Nr. 47 eingetragenen offenen Grabens wird ein 5,0 m breiter Gewässerschutzstreifen (gemessen ab OK Böschung) ausgewiesen.
- (2) Im Gewässerschutzstreifen sind Veränderungen wie Aufschüttungen, Errichtung von Ufermauern, Einzäunungen und Überdachungen, Lagern wassergefährdender Stoffe, Deponieren von Abfällen, Anlegen von Autoabstellplätzen usw. untersagt.
- (3) Die Zugänglichkeit des Grabens muß für die Unterhaltung des Gewässers jederzeit sichergestellt bleiben.

§ 6 - Bestimmungen und Hinweise der Badenwerk AG

- (1) Innerhalb des Schutzstreifens einer 220-kV-Leitung gelten für die Planung baulicher Anlagen eingeschränkte Bauhöhen. Es können nur solche Gebäude mit Dacheindeckungen nach DIN 4102, Teil 7, errichtet werden, bei denen die Mindestabstände nach DIN VDE 0210 bei Dachneigung $>15^\circ$ von 3,75 m und Flachdach oder flachgeneigtem Dach $<15^\circ$ von 5,75 m zu den bei größtem Durchhang ruhenden und ausgeschwungenen Leiterseilen eingehalten sind.
- (2) Bei den Bauvorhaben, wo das Grundstück vom Freileitungsschutzstreifen berührt wird, ist die Badenwerk AG am Genehmigungsverfahren zu beteiligen. In den Schnitten der Antragspläne ist die Bauwerkshöhe bezogen auf m ü.NN. anzugeben.
- (3) Bei den im Freileitungsschutzstreifen zu pflanzenden Baum- und Strauchgehölzen sind nur solche niedrigwachsende Arten vorzusehen, die später wegen des einzuhaltenden Mindestabstandes nach DIN VDE 0210 von 3,25 m keine Rückschnitte erfordern.
- (4) Der Bereich des Mastes Nr. 5120/161 ist bezogen auf dessen Fachwerk im Abstand von 11 m von Hochbauten aller Art und von unterirdischen leitfähigen Systemen freizuhalten.

§ 7 - Weitergehende Bestimmungen und Hinweise des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Freiburg

- (1) Auf die in der Anlage zur Satzung aufgeführten Bestimmungen des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Freiburg zur Entwässerung und Durchführung von Erdarbeiten wird verwiesen.
- (2) Die Abstände von Rohraußenkante (Verdöhlung Flst.Nr. 46) bis zu den geplanten Gebäuden müssen mind. 3,0 m betragen.

§ 8 - Hinweis des Staatlichen Gesundheitsamtes Freiburg

Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung verläuft eine 220 - KV - Leitung.

Die Auswirkungen elektrischer und magnetischer Felder und deren biologische Auswirkungen sind erst seit jüngster Zeit Gegenstand wissenschaftlicher Forschung. Unterschiedliche Forschungsergebnisse führen zu unterschiedlicher Meinungsbildung in der Bevölkerung. Es gibt epidemiologische Studien die vermitteln lassen, daß ein Zusammenhang zwischen erhöhten Leukämieerkrankungen und Krebs besteht. "Insgesamt besteht jedoch kein gesicherter Zusammenhang zwischen einer Exposition gegenüber magnetischen Feldern, wie sie im Alltag vorkommen und einem vermehrten Auftreten von Krebs"

Desweiteren wird darauf hingewiesen, daß Herzschrittmacher auch unterhalb des IRPA-Grenzwertes von 100 μ T auf magnetische Felder reagieren. Lebensgefährliche Situationen entstehen kaum, es kommt aber mitunter zu für die Herzschrittmacherträger unangenehmen "Aussetzern". Betroffene sollten starke Felder deshalb meiden, sie sollten sich nicht unter großen Hochspannungsleitungen aufhalten. Der Grenzwert für Schrittmacherpatienten liegt bei 20 μ T.

Die im Erlaß (Land Baden-Württemberg vom 29.03.1994) genannten Grenzwerte sind um ein vielfaches, zum Teil um eine Zehnerpotenz höher, als die durch das Badenwerk mittels Berechnung ermittelten Werte im Bereich der Außenbereichssatzung.

§ 9 - Bestandteile der Außenbereichssatzung

Bestandteile der Satzung sind:

der Lageplan i.d.F. vom 19.04.1995
die Begründung i.d.F. vom 19.04.1995

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Stegen, den 2 6. Mai 1995



Bürgermeister

(Kuster)
Bürgermeister

Ausfertigung

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieser Außenbereichssatzung mit dem Satzungsbeschluß des Gemeinderates vom 16.05.1995 übereinstimmt.

Stegen, den 10.11.1995

Anzeige bestätigt

Freiburg den 2 7. Juli 1995
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



Breisacher

Öffentliche Bekanntmachung

Die Außenbereichssatzung "Berlachen" wurde am 16.05.1995 als Satzung beschlossen und gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Anschlag an der Verkündungstafel erfolgte vom 17.11.95 bis 27.11.95. Die Außenbereichssatzung wurde somit am 25.11.95 rechtsverbindlich.

Stegen, den 27.11.1995

(Kuster)
Bürgermeister

Berleack

FLÄCHE ZUR
ERRICHTUNG EINES
ALTEUTEILERHAUSES
F. FLST.-NR. 46

I+D

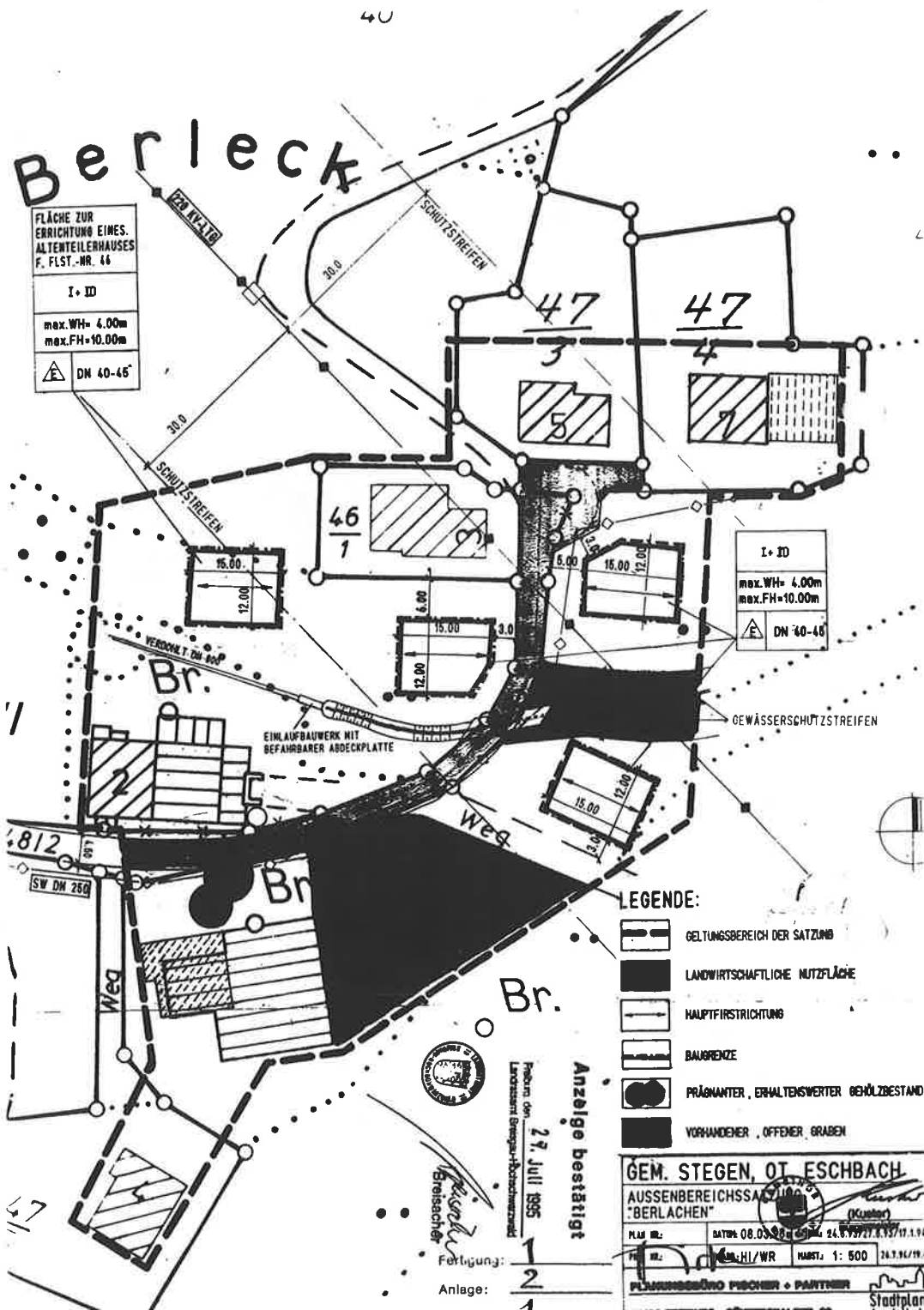
max.WH= 4.00m
max.FH=10.00m

DN 40-45°

I+D

max.WH= 4.00m
max.FH=10.00m

DN 40-45°



LEGENDE:

- GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG
- LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- BAUGRENZE
- PRÄGMANTER, ERHALTENSWERTER GEHÖLZBESTAND
- VORHANDENER, OFFENER GRABEN

GEM. STEGEN, OT ESCHBACH
AUSSENBEREICHSSATZUNG
"BERLACHEN"

PLAN NR.: DATUM 08.03.2008 URS. G. 24.8.1992/1.8.1997/17.1.1994
FRI. NR.: 1/1/1/WR KART. 1: 500 24.3.92/19.4

PLANUNGSBÜRO FISCHER + PARTNER

70100 FREIBURG, GÖTTENSTRASSE 10
Stadtplan
Architekt

Anzeige bestätigt
27. Juli 1995
Friedrich von
Lanzmann
Landesrat
Energie-
Rohstoffwirtschaft



Fischer
Broschauer

Fertigung: 1
Anlage: 2
Platt: 1

BEGRÜNDUNG

zur Außenbereichssatzung für den Bereich "Berlachen", Gemeinde Stegen, OT Eschbach

1. Geltungsbereich der Außenbereichssatzung

Für den räumlichen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist der Lageplan vom 17.01.1994 maßgebend.
Der Geltungsbereich umfaßt die Teilbereiche der Flst.-Nrn. 47/5, 47, 47/3, 47/4, 47, 46 sowie 46/1.

2. Erfordernis der Planaufstellung

Die bestehende Siedlung im Bereich "Berlachen" im OT Stegen ist, nachdem neben den beiden dort ansässigen Haupterwerbs- und Nebenerwerbslandwirten mehrere Wohngebäude erstellt wurden, durch eine überwiegende Wohnnutzung geprägt.

Im Bereich des Flst.-Nr. 47 ist der Aufbau des eingestürzten landwirtschaftlichen Gehöftes vorgesehen. Dieses Bauvorhaben wäre nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zulässig. Um jedoch weitergehende Bebauungsmöglichkeiten in diesem Bereich zu ermöglichen, wurde im Hinblick auf das 1990 in Kraft getretene Wohnungsbauerleichterungsgesetz beschlossen, für den Bereich "Berlachen" eine Außenbereichssatzung zu beschließen.

Zum Anwesen Flst.-Nr. 47 wurde bereits ein Altenteilerhaus erstellt. Für das Anwesen auf Flst.-Nr. 46 sollte im Rahmen dieser Satzung eine entsprechende Fläche untersucht und ausgewiesen werden.

Nachdem die Erschließung in diesem Bereich vorhanden ist, soll eine weitere Bebauung ermöglicht werden. Mit dieser Außenbereichssatzung soll der bestehende Außenbereich verfestigt werden. Eine weitere Ausdehnung des bestehenden Siedlungsbereiches ist nicht vorgesehen, vielmehr soll durch die Verfestigung dieses Siedlungsbereiches eine klare Zäsur zwischen bestehender Ortslage und Außenbereich geschaffen werden.

Ziel der Außenbereichssatzung ist es, die bestehende Bebauung im Gewann "Berlachen" durch weitere Wohngebäude zu ergänzen und zu verfestigen und vorrangig die landwirtschaftliche Nutzfläche zu erhalten.

Durch diese geplante Maßnahme bleibt eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewahrt.

Mit dem Erlaß der Satzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes geschaffen werden.

3. Städtebauliche Konzeption

Es ist vorgesehen, neben dem geplanten Altenteilerhaus für das Anwesen Flst.-Nr. 46 noch drei weitere Wohngebäude im Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung zu erstellen.

Die Erschließung hierfür ist gesichert, es ist kein zusätzlicher Ausbau der Zufahrt von der Landesstraße erforderlich. Lediglich im Bereich des Flst.-Nr. 46 ist eine geringfügige Verschiebung der Zufahrtsstraße erforderlich, um die private Vorfläche des Anwesens auf Flst.-Nr. 46 etwas großzügiger zu gestalten.

Bei dieser Verschiebung sind die beiden vorhandenen Bäume vor dem Anwesen Flst.-Nr. 47 zu beachten. Hier ist eine punktuelle Einengung der Straße vorgesehen, um den Erhalt dieser beiden prägnanten Gehölze zu sichern. Diese sind im Lageplan entsprechend als zu erhaltende Gehölze eintragen und in der Satzung unter § 4 Erhaltung von Gehölzbestand festgeschrieben.

Im nördlichen Bereich der Erschließung wird desweiteren mit einer Wendepalette eine entsprechende Wendemöglichkeit geschaffen.

Unbedingt von Bebauung freizuhalten ist auch der offene Graben östlich der Zufahrtsstraße im Bereich des Flst.-Nr. 47. Beidseits des offenen Grabens wurde im Lageplan zur Satzung ein 5,00 m breiter Gewässerschutzstreifen ausgewiesen. Die für den Gewässerschutzstreifen einzuhaltenden Bestimmungen sind in der Satzung unter § 5 Gewässerschutz festgelegt.

Desweiteren wurde im Lageplan das Gewässer auch im verdolten Bereich dargestellt und berücksichtigt, so daß auch nach Bebauung des Satzungsgebietes die Möglichkeit einer eventuellen längerfristigen, noch durchzuführenden Verbesserung der Gewässerverhältnisse gewährleistet bleibt.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Verfahren der Außenbereichssatzung wurden seitens des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz im Hinblick auf die geplante Bebauung Bedenken zur ausreichenden Leistungsfähigkeit des Gewässers im Hochwasserfall geäußert.

Die vorhandene Verdolung wird im Hinblick auf eine auch künftig zu gewährleistende Leistungsfähigkeit des Gewässers im Hochwasserfall durch eine leistungsfähigere Leitung (DIN 800) ersetzt. Desweiteren wird ein Teilbereich des verdolten Grabens im Bereich des Flst.Nr. 46 wieder geöffnet und als offener Graben geführt. (Eine Abstimmung diesbezüglich mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Freiburg hat stattgefunden). Ein wasserrechtliches Verfahren hierfür wird seitens der Gemeinde durchgeführt.

Mit der Satzung wird kein konkretes Baurecht geschaffen, die Einzelbauvorhaben sind weiterhin nach § 35 BauGB zu beurteilen. Im Rahmen dessen wird das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz als Träger öffentlicher Belange bei jedem Einzelbauvorhaben nochmals beteiligt.

Für die drei geplanten Wohngebäude sowie das Altenteilerhaus auf Flst.-Nr. 46 wurden entsprechende überbaubare Flächen ausgewiesen. Für die bestehenden Gebäude wurde keine zusätzliche überbaubare Fläche ausgewiesen. Hierfür ist der § 3 Abs. 1a Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben anzuwenden, der fest schreibt, daß bauliche Erweiterungen von bestehenden Gebäuden oder Nutzungsänderungen zu Wohnzwecken bis zu einer Größe von 1/3 des vorhandenen Gebäudebestandes zulässig sind.

Für das geplante Altenteilerhaus wurde eine überbaubare Fläche nördlich des Gehöftes zur Abrundung der Siedlung ausgewiesen, das ausschließlich zur Errichtung des Altenteilerhauses bestimmt ist. Es sind entsprechend der umgebenden Bebauung in der Eigenart des Gebietes nur freistehende Einzelhäuser zulässig. Die Hauptfirstrichtung wurde für alle geplanten Gebäude festgelegt und im Lageplan eingetragen. Damit soll eine städtebauliche befriedigende Einbindung in den umgebenden Landschaftsraum sowie ein harmonisches Einfügen in die bestehende Bebauung erzielt werden.

Die Wandhöhe wurde entsprechend der umgebenden Bebauung mit 4,00 m, die max. Firsthöhe mit 10,00 m, die Dachneigung mit 40 - 45° festgelegt. Desweiteren wurde festgesetzt, daß nur Garagen mit Satteldach zulässig sind.

Die drei geplanten Einzelgebäude sind nur für den Eigenbedarf gedacht. Es sind pro Gebäude max. 2 Wohneinheiten und eine Einliegerwohnung oder 1 Handwerksbetrieb mit einem dazugehörigen Wohngebäude zulässig.

Zusammengestellt: Freiburg, den 24.06.1993
27.08.1993
18.10.1993
17.01.1994
26.07.1994
19.04.1995

PLANUNGSBÜRO FISCHER + PARTNER
GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG

Stegen, den 26. Mai 1995



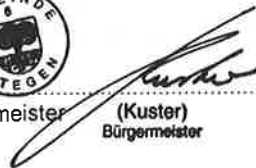
Planer

Anzeige bestätigt

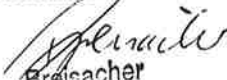
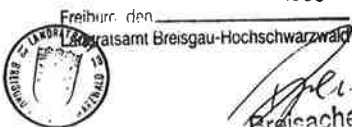


Bürgermeister

(Kuster)
Bürgermeister



27. Juli 1995



Fischer

ANLAGE

zur Außenbereichssatzung "Berlachen", Gemeinde Stegen, OT Eschbach

1. Bestimmungen und Hinweise des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Freiburg
- 1.1 Bestimmungen zur Entwässerung
 - Alle häuslichen und gewerblichen Abwässer aus dem Satzungsbereich sind in die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Stegen mit nachgeschalteter zentraler Sammelkläranlage des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht in Forchheim abzuleiten.
 - Die öffentliche Kanalisation ist im Trennsystem auszuführen, wobei auf eine richtige und vollständige Trennung des Abwassers zu achten ist: Häusliche Abwässer sind in den Schmutzwasserkanal, Regenwasser - soweit nicht versickerbar - in den Regenwasserkanal abzuleiten.
 - Im Interesse des Grundwasserschutzes, der Grundwasserneubildung und der Entlastung der kommunalen Abwasseranlagen ist jeder Bauherr verpflichtet, auf dem Baugrundstück geeignete Maßnahmen zur Verminderung des Abflusses von unverschmutztem Niederschlagswasser vorzusehen. Zu diesem Zweck ist das auf Dachflächen, Terrassen, Auffahrten, Wegen usw. anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser breitflächig über eine belebte Bodenschicht zu versickern.
 - Zulässig ist eine Ableitung in angrenzende Grünflächen oder hierfür eigens angelegte Rasenmulden usw., die einen Überlauf in die öffentliche Kanalisation (Regenwasserkanal) haben müssen. Sofern Dritte nicht beeinträchtigt werden, ist nach Möglichkeit auch eine Ableitung auf angrenzende unbebaute Flächen erlaubt.
 - Nicht zulässig sind wegen fehlender Sorptionskräfte bzw. Abbauwirkung durch Bodenorganismen punktuelle oder linienförmige Versickerungen wie z.B. Sickerschächte und Drainagen.
 - Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser kann auch in Zisternen gesammelt und für die Gartenbewässerung verwendet werden. Die Zisternen sollten so dimensioniert sein, daß je 50 m² Dachfläche 1 m³ Volumen zur Verfügung steht.

- Die auf den Grundstücken zu befestigenden Flächen (Garagenzufahrten, Hofflächen, Abstellplätze, Wege usw.) sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
Sie sind mit einem Gefälle zu angrenzenden Rasen- bzw. Gartenflächen oder Versickerungsmulden zu versehen.
Die Herstellung dieser Flächen soll soweit als möglich aus wasserdurchlässigen Materialien (Rasengittersteine, großfugiges Pflaster mit Rasenfuge, Forstmischung usw.) erfolgen.

1.2 Bestimmungen für die Durchführung von Erdarbeiten bei Einzelbauvorhaben:

Die folgenden Bestimmungen sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seine Funktionen zu sichern. Gesetzliche Grundlage ist das Bodenschutzgesetz für Baden-Württemberg vom 01.09.1991. Danach ist nach § 4 bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Allgemeine Bestimmungen:

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, daß nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Deshalb sollte unnötiges Befahren oder Zerstören von Oberboden auf verbleibenden Freiflächen vermieden werden.
- Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen, die das Wachstum der späteren Bepflanzung erschweren, sind Bodenarbeiten möglichst nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung durchzuführen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw., darf der Oberboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde (Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald/ Emmendingen/ Umweltschutzamt Freiburg) zu melden.



Bestimmungen zur Zwischenlagerung und Wiederverwendung von Oberboden:

- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Oberboden max. 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Oberbodens sind innerhalb des Baufeldes Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis zum Anschluß an wasser-durchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

Zusammengestellt: Freiburg, den 17.01.1994

PLANUNGSBÜRO FISCHER + PARTNER
GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG


Planer


Bürgermeister 
(Kuster)
Bürgermeister

Anzeige bestätigt

27. Juli 1995

Freiburg, den _____
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald




Breisacher